

Nutzungsbedingungen zur Wasserentnahme am Friedhof Knittlingen

1. Der Schlüssel ist nur für die oben genannte Person bestimmt und darf nicht an Dritte weitergegeben werden.
2. Für den Schlüssel wird eine einmalige Kautionshöhe von 10,00 EUR erhoben. Der Kautionsbetrag wird nach Rückgabe des Schlüssels zurückerstattet.
3. Für die Nutzung der Wasserentnahme wird pro Kalenderjahr eine Gebühr in Höhe von 40,00 EUR plus gesetzlicher Umsatzsteuer von derzeit 7 % erhoben. Preis je Endkunde: 42,80 EUR.
4. Wird der Schlüssel nicht mehr benötigt, ist dieser bis zum 31. Januar eines Jahres an die Stadtkasse zurückzugeben. Bei vorzeitiger Rückgabe des Schlüssels erfolgt keine anteilige Rückerstattung des Unkostenbeitrages.
5. Der Jahresbetrag ist jeweils zum 31. März des Jahres fällig.
6. Auf Grundstücken, die an die öffentliche Wasserversorgungsanlage angeschlossen sind, haben die Wasserabnehmer ihren gesamten Wasserbedarf aus dieser zu decken.
7. Es ist verboten, das Wasser aus der Wasserentnahmestelle auf Grundstücken zu verwenden, die an die öffentliche Wasserversorgungsanlage angeschlossen sind. Dies gilt z.B. für das Befüllen privater Zisternen oder zur Bewässerung von Hausgärten.
8. Die Wasserentnahmestelle am Friedhof dient ausschließlich der Bewässerung landwirtschaftlich, forstwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzter Flächen, die **nicht** an die öffentliche Wasserversorgungsanlage angeschlossen sind (z.B. Weinbergflächen, Streuobstwiesen im Außenbereich).
9. Die zu bewässernden Grundstücke müssen sich auf der Gemarkung der Stadt Knittlingen befinden.
10. Aus der Gebührenerzahlung entsteht kein grundsätzlicher Rechtsanspruch auf das Recht zur Wasserentnahme. Dies gilt insbesondere bei Wasserknappheit oder technischen Störungen.
11. Zuwiderhandlungen führen zum sofortigen Entzug der Berechtigung für die Wasserentnahme.
12. Der Schlüsselinhaber haftet bei Verlust des Schlüssels für den der Stadt Knittlingen entstandenen Schaden.
13. Ordnungswidrig im Sinne von § 142 der Gemeindeordnung handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gemäß § 45 der Wasserversorgungssatzung entgegen § 5 der Wasserversorgungssatzung der Stadt Knittlingen nicht seinen gesamten Wasserbedarf der öffentlichen Wasserversorgung entnimmt.

Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten mit einer Geldbuße zwischen fünf EUR und eintausend EUR geahndet werden.

Sie können den Schlüssel bis spätestens 31. März 2021 zurückgeben, sofern Sie einen Schlüssel besitzen und die Nutzungsbedingungen nicht einhalten können bzw. mit der Erhöhung der Wassergebühr nicht einverstanden sind.

Die bezahlte Schlüsselkaution in Höhe von 10,00 € bekommen Sie auf Ihr Girokonto zurück überwiesen.

Termine zur Rückgabe sind an folgenden Tagen möglich: 11.03.2021, 18.03.2021 und 25.03.2021.

Bitte nehmen Sie Kontakt mit uns auf und vereinbaren Sie einen Termin, Tel. 07043/373-24.